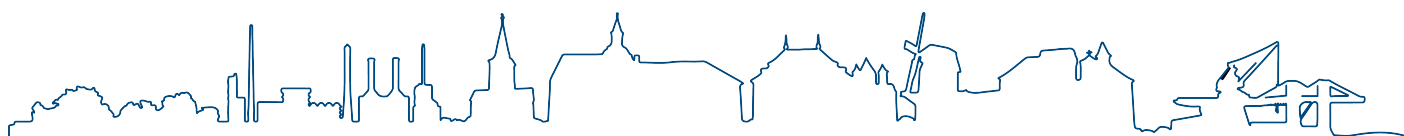


Haushaltsplan Stadt Dormagen 2026

Band 1 Vorbericht



Band I

Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltssatzung	
1.1.	Aufstellungsvermerk	1
1.2.	Haushaltssatzung	2
2.	Strategische Ziele, gesetzliche Grundlagen, interne Kreditlinien	
2.1.	Strategische Ziele, gesetzliche Grundlagen, interne Kreditlinien	6
3.	Vorbericht	
3.1.	Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan	10
3.2.	Erträge	17
3.3.	Aufwendungen	36
3.4.	Ergebnisplan	52
3.5.	Finanzplan	56
3.6.	Bilanz - Entwicklung von Vermögen und Schulden	64
3.7.	Weitere Angaben gemäß § 7 KomHVO NRW	67
3.8.	Sonstige allgemeine Entwicklungen	70
3.9.	Orientierungsdaten	74
3.10.	Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung Jahresabschluss Vorvorjahr	82
3.11.	Übersicht über die Entw. des Eigenkapitals inkl. Ausgleichsrücklage	86
3.12.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	87
3.13.	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	88
3.14.	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder - Teil A: Geldleistungen + Teil B: Geldwerte Leistungen	89
3.15.	Beteiligungen	90
3.16.	Interne Leistungsverrechnung	91
3.17.	Besondere Vermerke gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW	96
3.18.	Stellenplan	106

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dormagen für das Haushaltsjahr 2026 wurde aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Dormagen, den 09.01.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Spillmann', written in a cursive style.

Dr. Spillmann
Stadtkämmerer

Bestätigungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dormagen für das Haushaltsjahr 2026 wird bestätigt.

Dormagen, den 09.01.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Udo Lierenfeld', written in a cursive style.

Lierenfeld
Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Dormagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Dormagen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	291.684.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	291.128.800 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	269.091.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	278.867.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.770.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.017.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	627.700.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	486.677.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für

Investitionen erforderlich ist beträgt	127.700.000 EUR
davon zur Weiterleitung an Eigenbetrieb Dormagen	32.200.000 EUR
davon zur Weiterleitung an Technische Betriebe Dormagen	2.800.000 EUR
davon zur Weiterleitung an energieverorgung dormagen gmbh	13.000.000 EUR
davon zur Weiterleitung an WORADO GmbH & Co. KG	58.000.000 EUR
davon zur Weiterleitung an Stadtbad- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH	3.500.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.140.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 343.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 535 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 610 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 500 v. H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Dormagen die Hebesätze mittels separater Satzung beschließt.

§ 7

1. Nach § 83 I GO NRW entscheidet der Kämmerer über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Als unerheblich gelten:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 200.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer:

- 2.1. in unbegrenzter Höhe, wenn in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind,
- 2.2. bis zu einer Höhe von 500.000 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt werden soll, Auszahlungen nicht in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

§ 8

Nach § 3 I Landesbesoldungsgesetz NRW wird der Bürgermeister ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur flexiblen und wirtschaftlichen Handlungsweise, Stellen von Beamten unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt zu besetzen. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Ergebnisplan / in der Ergebnisrechnung

Gem. § 21 KomHVO NRW werden die nachfolgenden Sachkontengruppen zu jeweils eigenen Deckungskreisen verbunden und sind somit über die Produktbudgets / Fachbereiche und Dezernate hinaus gegenseitig deckungsfähig. Sie können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kämmerers zur Deckung herangezogen werden.

1. alle Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. alle Fortbildungsaufwendungen
3. alle Abschreibungen
4. alle Aufwendungen zur Kostenerstattung an die Tochtergesellschaften
5. alle Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung

Grundsätzlich nicht für andere Aufwendungen zur Deckung herangezogen werden können die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie die durch besondere Deckungsvermerke gebundenen Mittel.

Alle anderen Aufwendungen und Erträge eines Dezernats werden zu Budgets verbunden. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen verbindlich.

§ 10

Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Finanzplan / in der Finanzrechnung

Gem. § 21 KomHVO NRW werden die nachfolgenden Sachkontengruppen zu jeweils eigenen Deckungskreisen verbunden und sind somit über die Produktbudgets / Fachbereiche und Dezernate hinaus gegenseitig deckungsfähig. Sie können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kämmerers zur Deckung herangezogen werden.

1. alle Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. alle Fortbildungsaufwendungen
3. alle Aufwendungen zur Kostenerstattung an die Tochtergesellschaften

Grundsätzlich nicht für andere Auszahlungen zur Deckung herangezogen werden können die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie die durch besondere Deckungsvermerke gebundenen Mittel

Alle anderen Aufwendungen und Erträge eines Dezernats werden zu Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen verbindlich.

Grundsätzlich werden alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen im Haushalt der Stadt Dormagen zu einem Gesamtinvestitionsbudget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen die Investitionen mit Einzeldeckungsvermerk.

1 Strategische Ziele Konzern Stadt Dormagen

Die Steuerung des demografischen Wandels in Dormagen steht unter dem Leitmotiv "Menschen in Dormagen halten und für Dormagen gewinnen". Es soll eine langfristige ziel- und demografieorientierte Stadtentwicklung in den verschiedenen Aufgabenbereichen erreicht werden. Die Wettbewerbs- und Standortqualitäten der Stadt Dormagen sind sicherzustellen, damit Dormagen auch in Zukunft als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort attraktiv ist.

Die strategischen Ziele bilden "Leitplanken" in einem fortlaufenden und in Veränderung befindlichen Prozess. Handlungsschwerpunkte für die laufende Wahlperiode werden durch die mittelfristigen Wirkungsziele gesetzt.

Dauerhafte Querschnittsaufgaben wie eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Haushaltsführung oder die Integration als besondere aktuelle Aufgabe bleiben unberührt.

1. Bürgerinnen und Bürger nutzen vielfältige, niederschwellige Angebote der aktiven Beteiligung zur Gestaltung des Stadtlebens.
2. Kinder und ihre Familien finden in Dormagen gute Bedingungen für ihre Zukunft. In der Stadt Dormagen besteht eine hohe Qualität in der Kinder- und Jugendfürsorge. Diese trägt dazu bei, die Entwicklung der Kinder von Beginn an zu fördern.
3. Die Stadt Dormagen richtet ihre Dienstleistungen kundenorientiert und wirtschaftlich auf die sich verändernde Alters- und Bevölkerungsstruktur aus.
4. Die Stadt Dormagen verfügt über eine gesicherte Finanzgrundlage und kooperiert in der Region.
5. Dormagen verfügt über ein bedarfsgerechtes und generationsübergreifendes Infrastrukturangebot.
6. Die Attraktivität des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Dormagen ist durch bestmögliche Standortbedingungen gesichert. In der Kooperation mit Unternehmen und Wirtschaft sind familiengerechte Strukturen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und ein attraktives Lebens-, Arbeits- und Wohnumfeld vorhanden.
7. Ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben im Alter wird ermöglicht.
8. Die Stadt Dormagen geht verantwortungsvoll mit Natur und Umwelt um und orientiert ihr Handeln an den Kriterien der Nachhaltigkeit.

2 Allgemeines

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF) in Kraft getreten. Darin wurden die Kommunen verpflichtet, spätestens ab 2009 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen.

Mit dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen kommen moderne betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden zum Einsatz. Damit sollen das kommunale Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch (Aufwand, Erträge, Abschreibungen) dargestellt, die Verpflichtungen periodengerecht zugeordnet (z. B. Bildung von Rückstellungen) sowie die Vermögens- und Kapitalsituation (Jahresabschluss) abgebildet werden.

Im Mittelpunkt des kommunalen Rechnungswesens stehen die von der Kommune bereit gestellten Leistungen und Produkte, die in diesem Haushaltsplan dargestellt werden.

Zentrale Bestandteile des NKF sind:

- die Ergebnisrechnung, die einer Gewinn- und Verlustrechnung entspricht und sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie den Ergebnissaldo erfasst. Sie bildet somit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch ab,
- die Finanzrechnung, die auf Zahlungsströme abstellt und sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, einschließlich der Auszahlungen für Investitionen, einen ggf. erforderlichen Kreditbedarf sowie einen Liquiditätssaldo ausweist,
- die Bilanz, die die Vermögenssituation der Gemeinde und dessen Finanzierung abbildet. Zudem weist sie die ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Dem Haushaltsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ein Vorbericht als Anlage beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 KomHVO NRW einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben sowie die aktuelle Lage und die Entwicklung darstellen.

§ 7 KomHVO NRW sieht gemäß Abs. 2 vor:

- Nr. 1 die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune sowie die Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.
- Nr. 2 die Erläuterung, wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden.
- Nr. 3 die Erläuterung der Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht.
- Nr. 4 welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben, zu erläutern.
- Nr. 5 die Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive des darzustellenden Abbaupfades, zu erläutern.
- Nr. 6 bei Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts die Verwirklichung der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan und die Auswirkung ebendieser auf künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, zu erläutern.
- Nr. 7 zu erläutern, welche wesentlichen hauswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus

- a) den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
- c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

2.2 Interne Kreditlinien im Cash-Management

Die satzungsmäßige Obergrenze für die Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 343 Mio. EUR für das Haushaltsjahr. Um eine bessere Steuerung der internen Kreditvergabe für die an das Cash-Management angeschlossenen Betriebe zu erreichen, wurde den rechtlichen Einheiten jeweils eine interne Kreditlinie zugeteilt. Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Eigenbetrieb Dormagen und Technische Betriebe Dormagen sind rechtlich unselbständig und demnach in der Kreditlinie der Stadt inkludiert.

Stadt Dormagen	}	
Eigenbetrieb Dormagen		265.000.000 €
Technische Betriebe Dormagen		
evd energieversorgung dormagen gmbh		5.000.000 €
Stadtbad- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH		20.000.000 €
StadtBus Dormagen GmbH		10.000.000 €
Dormagener Sozialdienst gGmbH		0 €
Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsges. Dormagen mbH		3.000.000 €
Wohnraumgesellschaft Dormagen GmbH & Co. KG		25.000.000 €
Überziehungspuffer nach vorheriger Anmeldung		15.000.000 €
Summe		343.000.000 €

Vorbericht

1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

1.1 Regelungen zur Haushaltsaufstellung

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft nach § 75 GO NRW so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Ergebnisplan kein negatives Ergebnis ausweist. Er gilt als ausgeglichen, wenn ein Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden kann (§ 75 Abs. 2 GO NRW).

Darüber hinaus haben sich durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Änderungen im Haushaltsrecht ergeben. Dieses Gesetz sieht wesentliche Änderungen unter anderem beim Haushaltsausgleich und der Pflicht zur Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten vor. Neu eingeführt wurde unter anderem das Instrument des Verlustvortrages (§ 75 Abs. 4 GO NRW), bei dem Fehlbeträge am Jahresende nicht mehr komplett auszugleichen sind, sondern auf die kommenden drei Haushaltsjahre vorgetragen werden können.

Der Stand der Ausgleichsrücklage gemäß dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 beträgt 50.877.967,94 EUR. Das entsprechende Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 i. H. v. -7.169.137,36 EUR wird mit der Ausgleichsrücklage im Folgejahr verrechnet, so dass insgesamt gemäß obiger Vorschrift 43.708.831 EUR für eine mögliche Verrechnung der Fehlbeträge für die aktuelle Haushaltsplanung sowie der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steht das zuvor erwähnte Instrument des Verlustvortrags bzw. die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage innerhalb der Grenzen des § 76 Abs. 1 Nr. GO NRW zur Verfügung. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans noch nicht festgestellt, das Ergebnis kann sich entsprechend noch ändern.

Ein Haushaltssicherungskonzept muss bei der Haushaltsplanung hingegen gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW aufgestellt werden, „[...] wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
 2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern
- [...].

Der Wert der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss zum 31.12.2024 beträgt 131.146.037 EUR. Die weiteren Planjahre beeinflussen diesen Wert entsprechend. Dies ist im Vorbericht bei der Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals abgebildet. Dabei müssen die Beträge, welche mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden, erfolgswirksam verbucht werden. Beträge, welche gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden, werden unterhalb der Ergebnisrechnung bzw. –planung angegeben. Diese führen nicht zur Pflicht der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, sofern kein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen werden muss.

Darüber hinaus sieht das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz eine Erhöhung des globalen Minderaufwands von zuvor 1 % der ordentlichen Aufwendungen auf nunmehr bis zu 2 % vor (§ 79

Abs. 3 GO NRW). Durch die Reform des Haushaltsrechts erhofft sich der Gesetzgeber zusätzliche Handlungsspielräume für die Kommunen beim Haushaltsausgleich und im Hinblick auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Das Instrument des globalen Minderaufwands wurde im Haushaltsplan 2025 erstmalig angewendet. Von einer erneuten Anwendung für den Haushaltsplan 2026 wurde Abstand genommen, da die kalkulierten Budgets nach Ansicht der Verwaltung keine entsprechenden pauschalen Kürzungen zulassen, da entsprechende Kürzungen bereits im Haushaltsplanungsprozess umgesetzt worden sind.

Allgemeiner Hinweis:

Im Vorbericht abgebildete Prozentangaben können aus rechentechnischen Gründen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) aufweisen.

1.2 Altschuldenentlastungsgesetz NRW

Durch das „Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) hat die Stadt Dormagen eine Schuldenübernahme i. H. v. 94,9 Mio. EUR beschieden bekommen. Der genaue Zeitpunkt der Schuldenübernahme stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs noch nicht fest, die Übernahme wurde für das erste Halbjahr 2026 eingepreist. Die tatsächliche Schuldenübernahme wurde dann für den 19.03.2026 terminiert, dies entspricht der Kalkulation des Entwurfs. Die ermittelte Schuldenübernahme basiert auf dem Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023, welcher 199.368.333,54 EUR betrug. Durch Abzugsbeträge (Liquide Mittel der Aktivseite) sind 199.155.275,78 EUR als anmeldefähiger Betrag ausgewiesen. Die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb des Sockelbetrages von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen entsprechend 192.638.275,78 Euro.

Der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand des Mindestentschuldungstarifs (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW) beträgt 79.088.057,82 EUR.

Der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand des Spitzenentschuldungstarifs (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW) beträgt 15.795.217,96 EUR.

Daraus ergibt sich der insgesamt für die Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt Betrag in Höhe von 94.883.275,78 EUR.

Durch die Schuldenübernahme wird kein Zahlungsfluss ausgelöst, es findet lediglich ein Schuldnerwechsel statt. Bilanziell sinkt hierdurch der Schuldenstand für Liquiditätskredite, infolgedessen steigt das Eigenkapital – hier: Allgemeine Rücklage – um denselben Betrag.

Aufgrund der von der Stadt Dormagen betriebenen Zinssicherung sind Verträge über derivative Finanzinstrumente („Zinstauschverträge“) über das gesamte Volumen der Kredite abgeschlossen. Durch die Teilentschuldung im Rahmen des ASEG NRW sinkt das Volumen der Kredite. Um die Konnexität zwischen Grundgeschäften und Derivaten zu wahren, müssen Verträge aus diesem Grund aufgelöst werden. Der hohe innere Werte (Barwert) der Finanzinstrumente zum Jahresbeginn 2026 sowie der Finanzbedarf des Haushalts hat die Verwaltung zu der Überlegung geführt, die bestehenden Instrumente zu veräußern. Dies wurde bereits umgesetzt, aktuell ist ein Vertrag im Bestand verblieben. In der Ergebnis- und Finanzplanung ist hieraus der erzielte Wert i. H. v. 29,7 Mio. EUR für das Jahr 2026 dargestellt. Dieser stellt den Veräußerungswert abzüglich zu zahlender Provisionen dar.

1.3 Auswirkungen des NKF-CUIG (§ 5 und § 6 NKF-CUIG)

Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne für die Jahre 2021 – 2023 waren über die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften hinaus auch die besonderen Regelungen des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“ zu berücksichtigen.

Die sich für diese Haushaltsjahre darstellenden pandemie- und kriegsbedingten Belastungen wurden durch eine entsprechend fortzuschreibende Nebenrechnung ermittelt. Die Nebenrechnung wurde bis zum Haushaltsplan 2023 als Anlage dem Vorbericht beigefügt. Nach der Rechtssystematik des NKF-CUIG ist diese Isolierungsmöglichkeit der COVID-19-Folgen und Folgen des Ukraine-Krieges ab dem Jahr 2024 nicht mehr vorgesehen, sodass sich der Wert in den Jahren 2024 und 2025 sich nicht mehr verändert.

Im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 wurden die jeweils errechneten Corona- sowie kriegsbedingten Haushaltsbelastungen im Zuge der Jahresabschlussbuchungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung der Stadt Dormagen eingestellt und bilanziell gesondert aktiviert (sog. „Bilanzierungshilfe“).

Für die weitere Abwicklung der Bilanzierungshilfe sieht das NKF-CUIG zwei Varianten mit einem einmaligen Wahlrecht bei der Haushaltsplanung 2026 vor.

- **Lineare Abschreibung ab dem Haushaltsjahr 2026 über längstens 50 Jahre**
Die Abschreibung würde den Haushalt für bis zu 50 Jahre durch einen jährlichen Abschreibungsbetrag, welcher als Aufwand in die Ergebnisplanung und -rechnung einfließt, vorbelasten. Die Bilanzierungshilfe ist mit 38.261.307 EUR ausgewiesen. Bei einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren, ohne vorherige Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage, ergäbe sich ein Abschreibungsbedarf in Höhe von 765.226 EUR jährlich.
- **Vollständige oder anteilige Ausbuchung gegen das Eigenkapital im Jahresabschluss 2026**
Eine sofortige oder anteilige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen die Allgemeine Rücklage führt zu einer einmaligen Reduzierung dieser und damit zu einer dauerhaften Reduzierung der 5% bzw. 25%-Grenze nach § 76 GO NRW (HSK-Paragraph). Zum Jahresabschluss 2024 beträgt die Allgemeinen Rücklage 131.146.037,06 EUR.

Eine Verrechnung würde sich anbieten, da bei der Allgemeinen Rücklage durch die Umstrukturierung und Neubewertung der Technischen Betriebe Dormagen AöR zu einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Technische Betriebe Dormagen (TBD) im Jahresabschluss 2022 um ca. 40 Mio. EUR erhöht hat. Im Jahr 2026 kommt der Wert der Schuldenübernahme durch das Land NRW mit ca. 95 Mio. EUR hinzu. Damit würde eine erfolgswirksame Abschreibung über 50 Jahre nicht jährlich den Haushalt belasten.

Die einmalige Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage löst dabei aufgrund der Betragshöhe nicht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aus, da diese Verrechnung direkt mit der Allgemeinen Rücklage vorzunehmen ist und nicht über eine erfolgswirksame Verbuchung (Ergebnisrechnung).

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 vor den Haushaltsberatungen zum Beschluss der Haushaltssatzung die vollständige Ausbuchung gegen das Eigenkapital beschlossen.

1.4 Grundsteuerreform

Seit dem 01.01.2025 ist die Grundsteuerreform in Kraft getreten. Die auf Basis der Grundstücksneubewertungen neu festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuern A und B, welche den von der Finanzverwaltung NRW berechneten aufkommensneutralen Hebesätze entsprechen, wurden vom Rat der Stadt Dormagen am 31.10.2024 unverändert beschlossenen.

Mit Aufkommensneutralität ist gemeint, dass das Ertragsvolumen der Grundsteuer vor und nach Umsetzung der Reform (also vor und nach dem Beginn des Jahres 2025) gemeindeweit insgesamt stabil gehalten wird und insbesondere nicht mit Anwendung der Neubewertungen ab dem 01.01.2025 steigt. Ausdrücklich nicht gemeint ist damit eine individuelle Belastungsneutralität einzelner Steuerpflichtiger. Die individuelle Steuerlast hat sich — als zwingende Folge der Reform — vielfach verändert.

Die im Haushaltsplan dargestellten Gesamtgrundsteuererträge zeigen, dass die Prämisse der Aufkommensneutralität für die neu festgelegten Hebesätze, wie von der Finanzverwaltung berechnet, umgesetzt wurde. Tatsächlich kam es sogar zu einem Rückgang des Aufkommens bei der Stadt Dormagen im Vergleich zu den beiden Vorjahren 2023 und 2024. Hierzu wird auch auf die Steuererträge unter der Überschrift 2.1 Steuern verwiesen.

1.5 Ergebnisse Vorvorjahr

Aufgrund der umfangreichen Arbeiten zum Jahresabschluss 2022, der wesentlich durch die Umstrukturierung bei den Technischen Betrieben Dormagen geprägt war, konnten die Ressourcen nicht im notwendigen Umfang für den Jahresabschluss 2024 eingesetzt werden. Daher befinden sich die zum Haushaltsplan 2026 abgebildeten Werte des Jahresabschlusses 2024 noch im Entwurfsstatus. Die Werte können sich durch die Jahresabschlussprüfung noch ändern. Insgesamt ist ein nennenswerter Aufholeffekt bei der Erstellung der Jahresabschlüsse gegenüber dem Stand von vor einem Jahr zu verzeichnen.

1.6 Entschuldungsstrategie und weitere Entwicklung

Generell übernehmen die Kommunen auf der einen Seite viele wichtige Aufgaben, die die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner steigern. Auf der anderen Seite fehlt es weiterhin an Autonomie über das Einnahmen- und Ausgabenniveau selbst bestimmen zu können. Abhängigkeiten von der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern und der reduzierten Weitergabe an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs begrenzen die eigene Handlungsfähigkeit. Auf der Ausgabenseite werden Aufgaben an die Städte und Gemeinden übertragen, oft ohne auskömmliche Finanzmittel bereitzustellen bzw. durch Spitzabrechnungen erst mit Zeitverzug für eine Deckung der dann von den Kommunen vorzufinanzierenden Ausgaben zu sorgen. In den vergangenen Jahren sind darüber hinaus die Soziallasten stark gestiegen.

Die finanziellen Folgen schlagen sich durch gestiegene Schulden und in der Folge höhere Zinsaufwendungen in der Ergebnisrechnung und Bilanz der Stadt Dormagen nieder. Durch die ansteigenden Schulden steigt der Anteil der Zinsaufwendungen am Gesamtaufwand. Die finanzielle Notlage vieler NRW-Kommunen verschärft sich weiter, da zu den Kosten für die Bedienung der Schulden aus der Vergangenheit steigende Kosten für alle kommunalen Aufgabenbereiche durch die Inflation hinzukommen. Es müssen weiterhin auch echte Finanzhilfen gewährt sowie bereits vor der Pandemie bestehende strukturelle Problemlagen, wie die Altschuldenthematik gelöst werden, um die kommunale Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit langfristig zu sichern.

Die für das Haushaltsjahr 2026 umgesetzte Teillösung zur Altschuldenthematik wurde auf Basis der Liquiditätskreditbestände zum 31.12.2023 umgesetzt. Hier erhält die Stadt Dormagen ca. 95 Mio. EUR für den ermittelten Kreditbestand i. H. v. 199 Mio. EUR. Bei einem aktuellen Zinssatz von ca. 2,3 % für Liquiditätskredite entspricht dies nach der Übernahme einer anfänglichen jährlichen Entlastung in der Ergebnisrechnung i. H. v. 2,2 Mio. EUR. Der zwischenzeitliche Stand der Liquiditätskredite hat sich in den folgenden beiden Jahren stark erhöht (vgl. „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“ als Anlage zum Vorbericht).

Für eine dauerhafte stabile finanzielle Grundlage benötigt die Stadt Dormagen verlässlich planbare Erträge und Einzahlungen bzw. reduzierte Aufwendungen und Auszahlungen, welche zur Folge haben, dass der Schuldenstand nicht in so hohen Steigerungsraten wie aktuell weiter fortschreitet. Trotz der teilweisen Entschuldung hat der Haushalt der Stadt Dormagen einen hohen Bedarf an Finanzmitteln, da die Entschuldung sich lediglich vorübergehend auf die zu zahlenden Zinsen aufwandsmindernd auswirkt. Das Niveau der Liquiditätskredite vor der Teilentschuldung durch das Land wird voraussichtlich bereits in wenigen Jahren danach wieder erreicht.

Eine Beteiligung des Bundes wurde daher perspektivisch in die Planung aufgenommen und mit demselben Betrag wie aus dem ASEG NRW angesetzt. Die Folge wäre eine Wiederholung der Effekte aus vorübergehender Reduzierung der Zinslast, Verbesserung des Eigenkapitals und Rückgang der Liquiditätskredite, aber keine grundsätzliche dauerhafte Verbesserung der finanziellen Grundlagen der Kommunen.

Die in den Vorjahren dargestellte und teilweise umgesetzte Strategie des Aussetzens der Verlustausgleiche bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurde im Haushaltsplan 2026

auf das Jahr Haushalts 2028 angewendet. Hier wurden die Verlustausgleiche um 16,0 Mio. EUR niedriger angesetzt, also die Summe der Planergebnisse der Wirtschaftspläne.

Aufgrund der fehlenden eigenen Steuerkraft erhält die Stadt Dormagen weiterhin hohe Schlüsselzuweisungen für das Planjahr sowie die mittelfristigen Haushaltsplanungsjahre. Dies deutet auf die fehlende Finanzkraft der Stadt und einen strukturell unausgeglichenen Haushalt hin. Die starken Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren beim Personalaufwand, Versorgungsaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwand, Sonstige ordentliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen können nicht kompensiert werden. Es fehlen Erträge und Einzahlungen, welche dauerhaft Schritt mit den Kostensteigerungen halten, um einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Einmalerträge wie die Veräußerung der derivativen Finanzinstrumente helfen das jeweilige Ergebnis des Haushaltsjahres zu verbessern, strukturell müssen aber höhere wiederkehrende Erträge oder bzw. und sinkende Aufwendungen umgesetzt werden.

Die Stadt Dormagen legt somit einen Haushaltsplan vor, der auf den fiktiven Ausgleich der Ergebnisse über die Ausgleichsrücklage angewiesen ist, bis diese aufgezehrt wurde. Darüber hinaus muss die Allgemeine Rücklage zur Deckung der Verluste in Anspruch genommen werden.

Die bereits teilweise unterbliebenen Verlustausgleiche für die beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen können sich in den Folgejahren möglicherweise auf den Beteiligungswert in der Bilanz der Stadt auswirken, da die nicht ausgeglichenen Verlustviträge nach spätestens fünf Jahren mit der Rücklage verrechnet werden sollen (vgl. § 10 Abs. 6 EigVO NRW). Der Beteiligungswert muss bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung entsprechend abgeschrieben und im Anschluss mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Das Eigenkapital der Stadt Dormagen wird durch diesen Vorgang entsprechend gemindert. Die Darstellung einer eventuellen Verrechnung erfolgt unterhalb der Gesamtergebnisrechnung bzw. -planung als nachrichtliche Darstellung. Ebenfalls würde dies in der Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals im Vorbericht 1.4 visualisiert. Mit einem geringeren Eigenkapital werden zudem die Grenzwerte des § 76 GO NRW (HSK-Paragraph) schneller überschritten.

1.7 Ergebnisübersicht für das aktuelle Haushaltsjahr

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnisplanes im Vergleich zum Plan des Vorjahres und zum Ergebnis des Vorjahres (Darstellung in TEUR):

Ertrags- und Aufwandsarten	2024	2025	Plan 2026
01 Steuern und ähnliche Abgaben	107.858	114.464	116.805
+ 02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	49.167	42.351	47.358
+ 03 Sonstige Transfererträge	745	1.045	919
+ 04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.730	36.242	36.032
+ 05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.480	3.932	3.233
+ 06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.720	27.795	30.428
+ 07 Sonstige ordentliche Erträge	18.034	30.206	18.644
+ 08 Aktivierte Eigenleistungen	169	120	150
+/- 09 Bestandsveränderungen	0	0	0
= Ordentliche Erträge	237.904	256.156	253.570
- 11 Personalaufwendungen	53.078	56.584	57.608
- 12 Versorgungsaufwendungen	6.704	7.072	7.882
- 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.500	31.122	33.502
- 14 Bilanzielle Abschreibungen	5.879	5.317	5.695
- 15 Transferaufwendungen	97.399	109.317	116.836
- 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	49.556	49.150	57.888
= Ordentliche Aufwendungen	241.116	258.562	279.410
= Ordentliches Ergebnis	-3.212	-2.406	-25.841
+ 19 Finanzerträge	6.631	8.849	38.115
- 20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.588	13.363	11.719
= Finanzergebnis	-3.957	-4.514	26.397
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.169	-6.920	556
+ 23 Außerordentliche Erträge	0	0	0
- 24 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	-7.169	-6.920	556
- Globaler Minderaufwand	0	-2.100	0
= Jahresergebnis n. Abzug globaler Minderaufw.	-7.169	-4.820	556

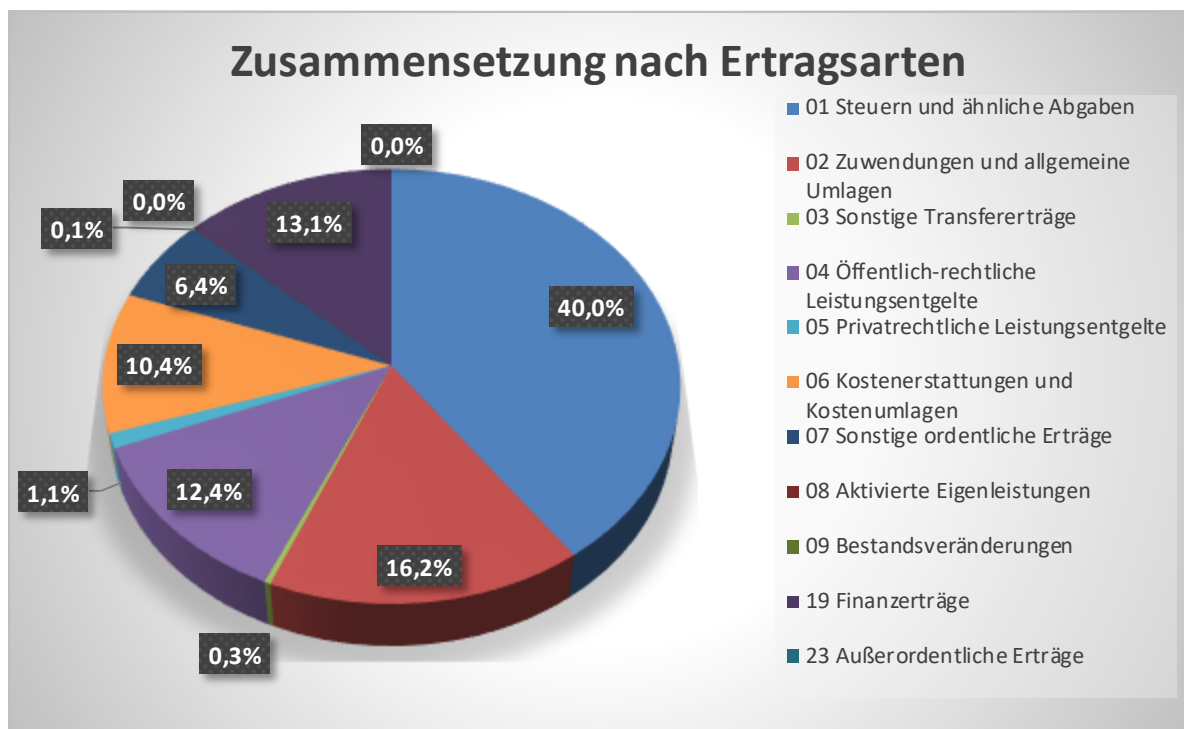
2 Erträge

Die Gesamtsumme aller Erträge in Höhe von 291.685 TEUR teilt sich auf die einzelnen Ertragsarten wie folgt auf:

Ertragsübersicht (in TEUR)

Ertragsübersicht	Plan 2026	in %
01 Steuern und ähnliche Abgaben	116.805	40,0%
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	47.358	16,2%
03 Sonstige Transfererträge	919	0,3%
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.032	12,4%
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.233	1,1%
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.428	10,4%
07 Sonstige ordentliche Erträge	18.644	6,4%
08 Aktivierte Eigenleistungen	150	0,1%
09 Bestandsveränderungen	0	0,0%
10 Ordentliche Erträge	253.570	86,9%
19 Finanzerträge	38.115	13,1%
23 Außerordentliche Erträge	0	0,0%
Summe Erträge	291.685	100,0%

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Ertragsarten ergibt folgendes Bild:



Die Ertragsentwicklung im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres:

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Erträge auf 265.004.900 EUR. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Gesamterträge um 26.679.700 EUR auf 291.684.600 EUR.

Die Veränderungen bei den einzelnen Ertragsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorjahresvergleich Ertragsarten (in TEUR)

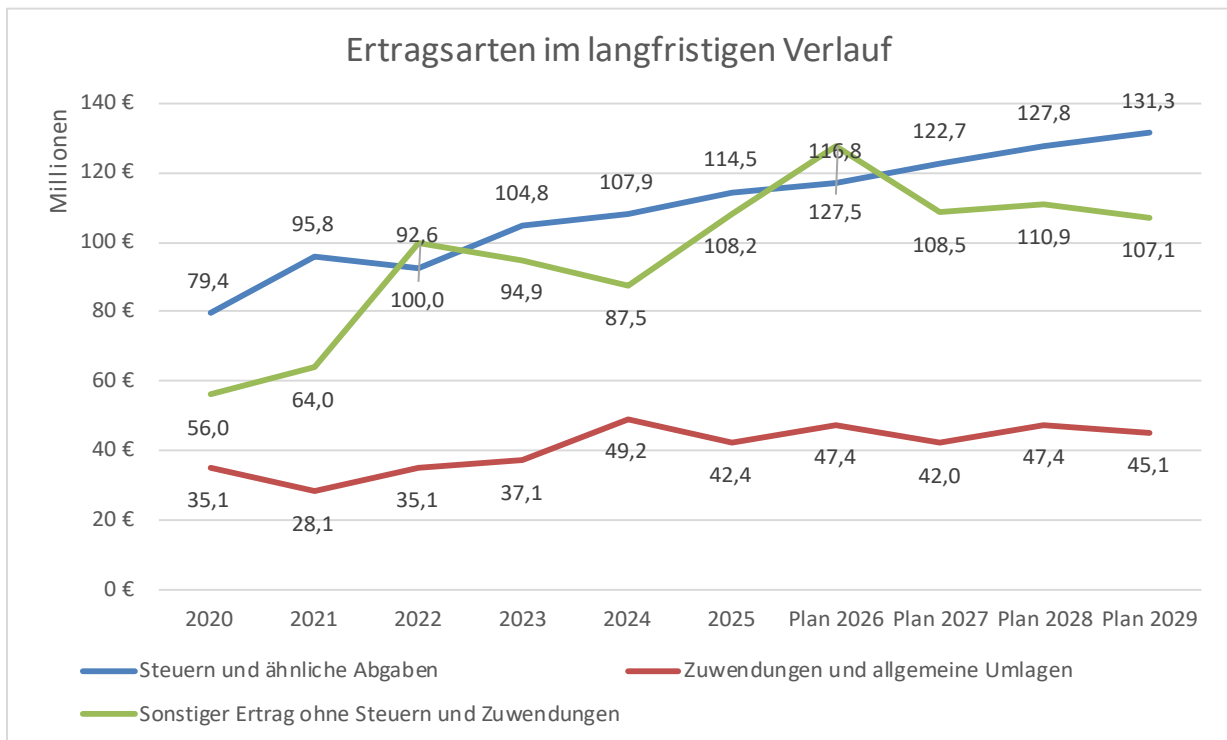
Ertragsarten	2025	Plan 2026	Abw.	Abs.
01 Steuern und ähnliche Abgaben	114.464	116.805	↑	2.341
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.351	47.358	↑	5.006
03 Sonstige Transfererträge	1.045	919	↔	-126
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.242	36.032	↓	-210
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.932	3.233	↓	-699
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.795	30.428	↑	2.633
07 Sonstige ordentliche Erträge	30.206	18.644	↓	-11.562
08 Aktivierte Eigenleistungen	120	150	↔	30
09 Bestandsveränderungen	0	0	↔	0
10 Ordentliche Erträge	256.156	253.570	↓	-2.586
19 Finanzerträge	8.849	38.115	↑	29.266
23 Außerordentliche Erträge	0	0	↔	0
Summe	265.005	291.685	↑	26.680

Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach aktueller Planung wie folgt eingeschätzt:

Ertragsarten im mittelfristigen Planungszeitraum (in TEUR)

Ertragsarten	2024	2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
01 Steuern und ähnliche Abgaben	107.858	114.464	116.805	122.741	127.798	131.340
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	49.167	42.351	47.358	41.971	47.389	45.108
03 Sonstige Transfererträge	745	1.045	919	904	896	894
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.730	36.242	36.032	36.614	37.820	38.901
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.480	3.932	3.233	2.983	3.140	3.243
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.720	27.795	30.428	31.588	33.784	35.072
07 Sonstige ordentliche Erträge	18.034	30.206	18.644	24.724	21.982	13.830
08 Aktivierte Eigenleistungen	169	120	150	150	150	150
09 Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10 Ordentliche Erträge	237.904	256.156	253.570	261.674	272.958	268.537
19 Finanzerträge	6.631	8.849	38.115	11.545	13.095	15.031
23 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe	244.535	265.005	291.685	273.219	286.053	283.568

Die wichtigsten Ertragsarten in der langfristigen Entwicklung stellen sich wie folgt dar:



2.1 Steuern

2.1.1 Zusammensetzung und Entwicklung der Steuerarten, Hebesätze

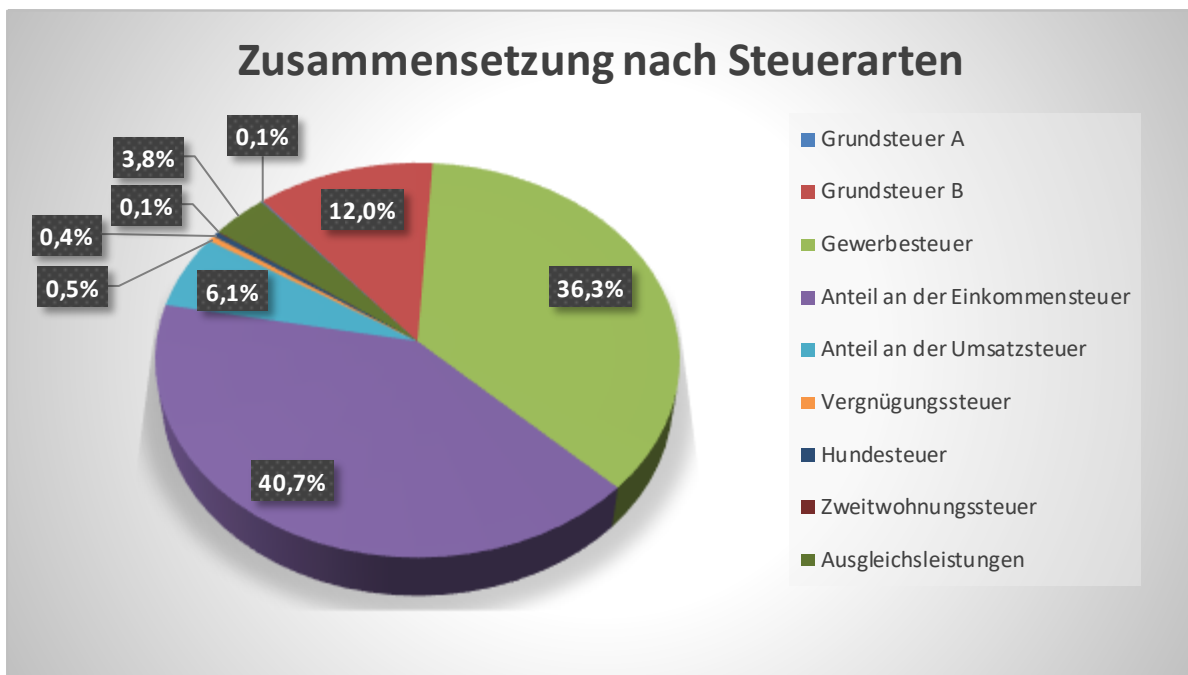
Mit einem Volumen i. H. v. 116.805.000 EUR stellen die Erträge aus Steuern einen bedeutenden Anteil dar.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Steuerarten:

Steuerarten (in TEUR)

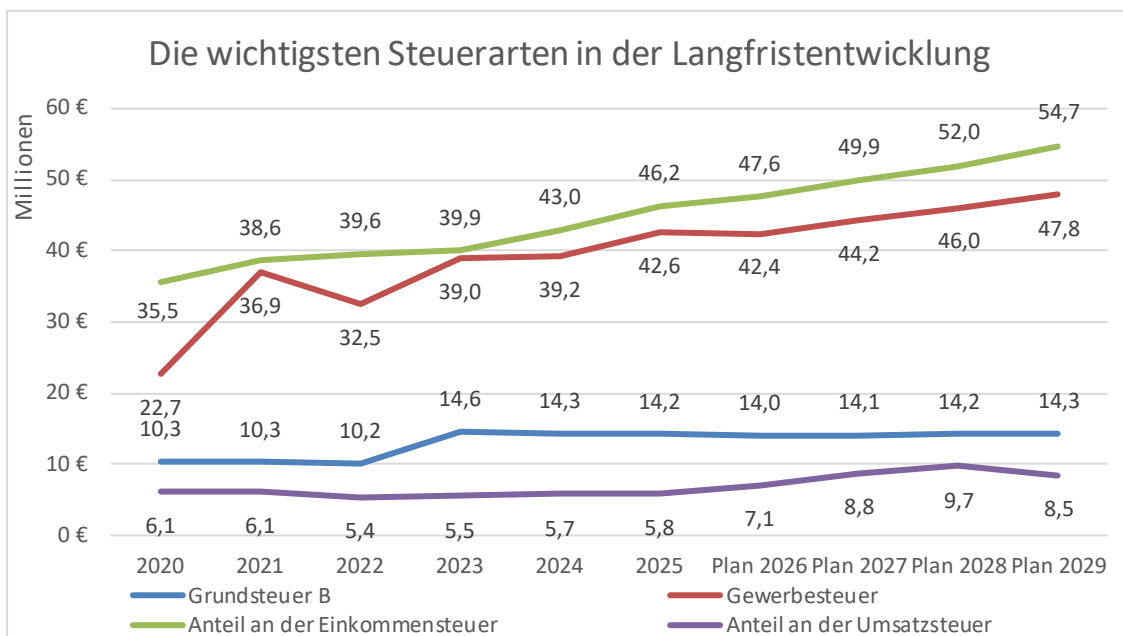
Bezeichnung	2024	2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Grundsteuer A	133	109	116	116	116	116
Grundsteuer B	14.303	14.200	14.040	14.120	14.200	14.280
Gewerbesteuer	39.227	42.600	42.400	44.200	46.000	47.800
Anteil an der Einkommensteuer	42.954	46.200	47.560	49.850	51.990	54.740
Anteil an der Umsatzsteuer	5.738	5.822	7.114	8.757	9.668	8.450
Vergnügungssteuer	668	600	550	550	550	550
Hundesteuer	501	500	500	500	500	500
Zweitwohnungssteuer	65	65	60	60	60	60
Ausgleichsleistungen	4.268	4.368	4.465	4.588	4.714	4.844
Summe Steuern und ähnl. Abgaben	107.858	114.464	116.805	122.741	127.798	131.340

Zusammensetzung des Steueraufkommens



Die wichtigsten Steuerarten im langfristigen Verlauf

Die nachfolgende Grafik zeigt die ertragsstärksten Steuerarten in der langfristigen Entwicklung:



2.1.2 Kennzahlen zum kommunalen Steueraufkommen

Steuerquote

Um die örtliche Steuerertragskraft einordnen zu können, bietet sich die Betrachtung der Steuerquote an, die zum Ausdruck bringt, wie hoch der Anteil der Steuererträge (hier: Steueraufkommen mit eigenem Hebesatzrecht, d. h. Grund-, Gewerbesteuer sowie sonstige Gemeindesteuern und steuerähnliche Erträge, ohne Gemeindeanteile an Einkommens- und Umsatzsteuer), an den ordentlichen Erträgen insgesamt ist.

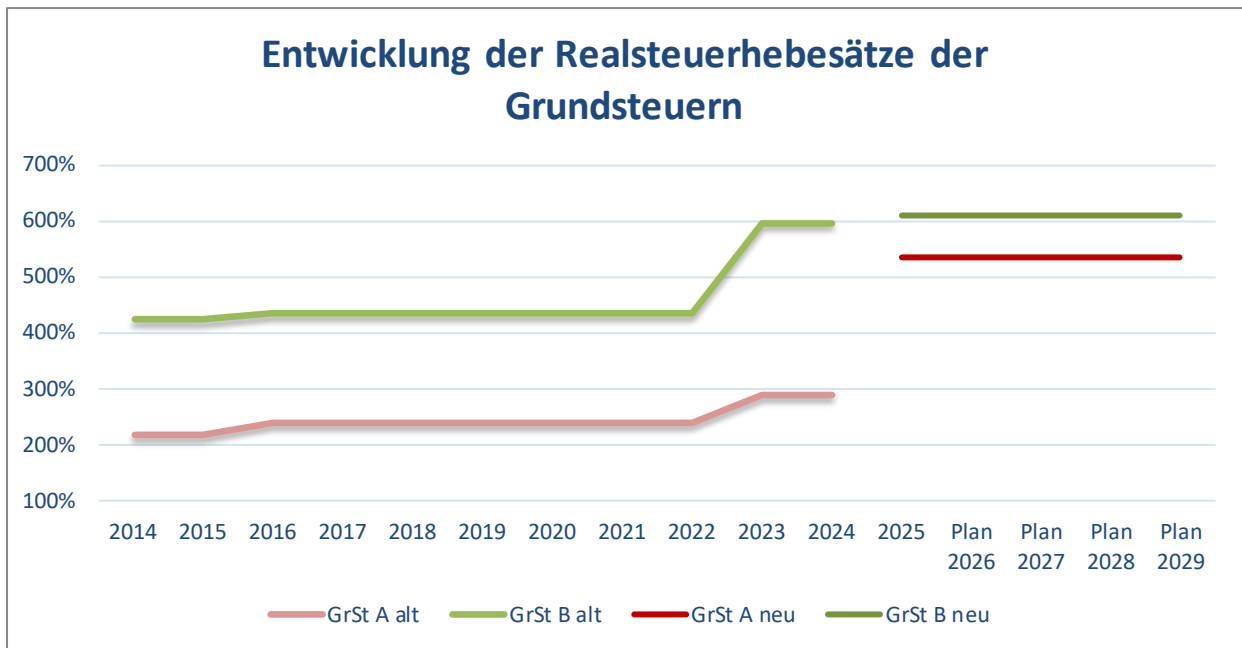
Eine hohe Steuerquote spricht für eine größere Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen im Wege des Finanzausgleichs und ist insofern positiv zu werten.

Die Steuerquote (Steuern und ähnliche Abgaben abzgl. Gewerbesteuerumlage im Verhältnis zu Ordentliche Erträge bereinigt um Gewerbesteuerumlage) in Dormagen entwickelte bzw. entwickelt sich wie folgt:



Entwicklung der Hebesätze für Grundsteuern

Die Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuern nahm folgenden Verlauf. Im Jahr 2023 wurde eine Anhebung der Grundsteuerhebesätze beschlossen, da der fiktive Hebesatz, welcher die Steuerkraft landesweit für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen normiert, oberhalb der eigenen Hebesätze lag. Die fiktiven Hebesätze beziehen sich auf eine vergangene Periode, der sog. Referenzzeitraum. Im Hinblick auf die Grundsteuerreform wurden diese für das Haushaltsjahr 2026 auf die neuen Gegebenheiten nach der Reform angepasst. Der fiktive Hebesatz für die wichtige Grundsteuer B liegt für 2026 bei 639% und damit oberhalb des tatsächlichen Hebesatzes von 610%.



Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern A und B sind, ebenso wie die Gewerbesteuer, Realsteuern, die gemäß Artikel 106 VI GG den Gemeinden zustehen. Die Gemeinde hat das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B selbst festzusetzen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A - Steuer für unbebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe – beträgt 535% (Vorjahr: 535%); der Hebesatz für die Grundsteuer B - Steuer für bebauten Grundbesitz – beträgt 610% (Vorjahr: 610%).

Obwohl sich der Hebesatz für die Grundsteuer A gegenüber dem Hebesatz vor der Reform nahezu verdoppelt, verringert sich das Aufkommen im Vergleich zu den Vorjahren. Dies liegt an zwei Veränderungen durch die Grundsteuerreform. Zum einen kam es bei der Grundsteuer A innerhalb der Bewertung zu einer Verschiebung. Das Gesamtaufkommen an Grundsteuer A betrug vor der Reform ca. 130.000 EUR. Dies umfasste einerseits die land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit einem Anteil von ca. 109.000 EUR und andererseits die zugehörige Wohnbebauung mit ca. 21.000 EUR. Durch die Reform wird die Wohnbebauung jedoch nicht mehr der Grundsteuer A, sondern der Grundsteuer B zugeordnet. Somit verbleiben in der Grundsteuer A nur die land- und forstwirtschaftlichen Flächen weiterhin mit einem neutralen Aufkommen von ca. 109.000 EUR. Im Vergleich vor und nach der Reform kommt es somit zur aufkommensneutralen Umsetzung. Zum anderen halbierten sich annähernd die Messbeträge durch die reformbedingte Neubewertung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von ca. 37.300 auf 20.500. Um das gleiche Aufkommen wie vor der Reform zu erreichen, nämlich 109.000 EUR, war der Hebesatz entsprechend zu erhöhen.

In der Bewertung der Steuerkraft im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) wird das Steueraufkommen der Grundsteuer B mittlerweile mit 639% (fiktiver Hebesatz) bewertet. Der Wert ist ein vom Land ermittelter gewogener Durchschnittswert für die Grundsteuer B von kreisangehörigen Kommunen. Mit diesem Wert wird die Steuerkraft der Stadt Dormagen für den Erhalt von Schlüsselzuweisungen abweichend vom tatsächlichen Hebesatz i. H. v. 610%

